

#### Friedhofsgebührensatzung

#### für den Friedhof Aukrug der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nortorf hat am 19.11.2024 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

# § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

# § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

# § 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.
- (5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.
- § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBI. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

# § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

# § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

### § 6 Gebührentarif

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reih	engra	bstätte
---------	-------	---------

a) für Särge in Rasenlage für 30 Jahre

b) zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre

2. W	/ahl	grabstätte	
	a)	für Särge für 30 Jahre je Grabbreite	1.200,00€
	b)	Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	40,00€
	c)	für Särge für 30 Jahre je Grabbreite in Rasenlage	1.800,00€
	d)	Verlängerungsgebühr pro Jahr und Grabbreite	60,00€
	e)	Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr	
		(für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten)	20,00€
	f)	zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre	165,00€

1.350,00€

165,00€

#### 3. Urnenwahlgrabstätten

a.	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre	880,00€
b.	Verlängerung Urnenwahl	44,00€
c.	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre in Rasen	1.100,00€
d.	Verlängerung Urnenwahl in Rasen	55.00 €

10

II.

III.

IV.

4. Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte	
a. für 1 Urne für 20 Jahre	1.500,00€
5. Gemeinschaftsgrabanlagen	
a) für 1 Urne für 20 Jahre	950,00€
b) für die Bestattung einer Urne über das Ordnungsamt It. Sondervereinbarung	für 300,00€
BürgerInnen der Gemeinde Aukrug	
6. Baum-/Naturbeisetzung	
a) Baum- und Naturbeisetzung für 1 Urne für 20 Jahre	1.300,00€
b) Verlängerung pro Jahr	65,00€
c) Baum- und Naturbeisetzung für 2 Urnen für 20 Jahre	2.600,00€
d) Verlängerung pro Jahr	130,00€
e) Inschrift Allutafel	nach Aufwand
7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
	trod
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbe der Gebühren unter Nr. 2., 3. und 6. berechnet.	trag
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des	
Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
Verwaltungsgebühren	
Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und Überlassun	g der
Friedhofssatzung	20,00€
Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende	
Operwachung seiner Standsicherheit	
a) liegendes Grabmal	35,00€
b) stehendes Grabmal	110,00€
Gebühren für die Bestattung	
Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der	
überflüssigen Erde	
1. für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	415,00€
Särge über 1,20 m	690,00€
2. für eine Urnenbeisetzung	210,00€
Sonstige Gebühren	
1. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassi	ungen
a) liegendes Grabmal	50,00€
stehendes Grahmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche vo	n bis 100,00 €
b) 0,4 m <sup>2</sup>	
stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche vo 0,9 m²	n bis 130,00 €
stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche vo	n über nach Aufwand
0,9 m <sup>2</sup>	

# V. Gebühren für Ausgrabungen

- 1. Für die Ausgrabung eines Sarges
- 2. Für die Ausgrabung einer Urne

3.200,00€

550,00€

#### VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

# § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

# § 8 Schlussbestimmungen

- 1. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.04.2021 außer Kraft.

\*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Nortorf, den 20. NOV. 2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf -Der Kirchengemeinderat-

Mitglied

# De Contraction of the Contractio

# Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg, Ob. 12 - 24

#### Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

- vom Kirchengemeinderat beschlossen am
- vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt

am 06 1

veröffentlicht 3.

A-1 60

am. 14 ) 35 in der Landeszeitung am .....auf der homepage www.kkre.de/Friedhöfe am .....öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro der Kirchengemeinde Nortorf und Aukrug

		18 p = 6
		,
		-